



1. Aktueller Stand

Ob und mit wie vielen Teilnehmenden Konfi-Arbeit präsentisch stattfinden kann, hängt weiterhin nicht nur von der 7-Tage-Inzidenz ab, sondern auch vom Testen, Impfen bzw. Genesen.

Die Konfi-Arbeit orientiert sich dabei weiterhin an der Corona-Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 17.5.2021.

Das Sozialministerium hat noch einmal die die Verordnung nachgebessert. Die Änderungen sind grün hinterlegt. Das Update gilt seit 14.6.2021.

Die größte Neuerung:

Konfi-Freizeiten sind jetzt grundsätzlich (allerdings bisher mit großen Einschränkungen!) erlaubt: Bei einer Inzidenz von 36-49 (oder darunter) mit max. 18 Personen (inklusive MA), wobei max. drei Haushalte im Zimmer sein dürfen.

Erst ab dem 1. Juli sind dann je nach Inzidenz Freizeiten mit mehr Personen in abgestuften Zahlen möglich.

Grundvoraussetzung für Freizeiten sind natürlich immer die „drei G“ (genesen, getestet, geimpft)!

Anbei die Tabelle, die sich auch im Hygiene- und Schutzkonzept der Evangelischen Jugend in Baden findet: <https://ejuba.de/>
Dieses gilt auch im Blick auf die Konfi-Arbeit.

Anbei eine **Tabelle**, in der alle Regelungen zusammengefasst sind.

Leider sind die Dinge nicht viel überschaubarer geworden.

Wichtig sind die kleinen hochgestellten Zahlen!

Mit niedrigen Personenzahlen und niedriger Inzidenz braucht es nicht zwingend Testungen.

Bei größeren Gruppen, höherer Inzidenz oder Freizeiten aber auf jeden Fall.

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (Gültig ab 14. Juni 2021)

	Erst ab 1. Juli §2 Absatz 6	§2 Absatz 5	§2 Absatz 4	§2 Absatz 3	§2 Absatz 2	§2 Absatz 1	
7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10 Landkreisübergreifend ³	11 – 35 Landkreisübergreifend ³	36 – 50 Landkreisübergreifend ³	51-99 Landkreisübergreifend ³	100-164 Bundes-Notbremse	≥ 165 Bundes-Notbremse	Muss immer berücksichtigt werden
Kinder- und Jugendarbeit	Innenraum: 36 Personen 240 Personen ²	Innenraum: 36 Personen 120 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 12 Personen 36 Personen ²	Innenraum: 12 Personen ²	6 Personen ²	<p>Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Zutritts/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9</p> <p>sowie</p>  <p>Hygieneanforderungen nach §4 und §6</p>  <p>Datenerhebung nach §7</p> <p>Bildung von festen Gruppen mit bis zu 30 Personen. Zwischen den Gruppen gilt Abstandempfehlung nach §2 Absatz 1 CoronaVO</p>
Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen ²	6 Personen ²	
Jugendsozialarbeit	Innenraum: 36 Personen 240 Personen ²	Innenraum: 36 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 36 Personen ²	18 Personen ²	12 Personen ²	
Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²			
Angebote unter 4 Übernachtungen	240 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	ab 1. Juli 120 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	18 Personen ² • max. je 3 Haushalte in einem Schlafraum • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	Nur zur Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen 18 Personen ² • max. 2 Haushalten in einem Schlafraum	-	-	
Angebote ab 4 Übernachtungen	360 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	ab 1. Juli 240 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	60 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	-	-	-	
Angebote nach §10 Ansammlungen	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	maximal 10 Personen aus drei Haushalten oder Kinder unter 14 aus bis zu acht Haushalten	-	-	-	
	Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²	Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²					
Maskenpflicht nach §3 Absatz 1 CoronaVO bei über 6- jährigen	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Überall	Überall	Überall	

Quelle: ejuba

Erklärungen zur Tabelle:

Innenraum = geschlossene Räume

Außenbereich = im Freien

1 <https://corona.rki.de/>

2 Getestet, geimpft, genesen

Zu Beginn muss ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO vorgelegt werden; für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Testnachweises, der maximal 60 Stunden zurück-liegt, ausreichend. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 4 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

3. Bei Angeboten mit getesteten Personen können diese auch explizit aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen stammen. Ein Verbot besteht jedoch auch bei Inzidenzen von über 100 nicht.

2. Weitere Voraussetzungen für die Durchführung von präsentischem Konfi neben den Inzidenz-Werten:

1. Die **A-H-A+L-Regeln** müssen eingehalten werden. Dazu sind folgende Dinge sind weiterhin nötig:

- Es muss **ausreichend Fläche** vorhanden sein, um die Einhaltung der Abstandsempfehlungen nach [§ 2 CoronaVO](#) möglich zu machen
- Die **Hygieneanforderungen** sind einzuhalten ([§ 4 CoronaVO](#)) (auch Lüften!)
- ein **Hygienekonzept** muss erstellt werden ([§ 6 CoronaVO](#))
- die TN und **Kontaktdaten** müssen erfasst werden ([§ 7 CoronaVO](#)) .
- Es gilt ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot** für TN mit entsprechenden Symptomen ([§ 8 CoronaVO](#)).

2. Bei Geimpften ist es wichtig, dass sie vollständig (d.h. zwei Mal) geimpft sind. Außerdem **gelten die Ausnahmeregelungen** für vollständige geimpfte Personen **nur, wenn sie keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.**

3. Konfirmationen und private Konfirmationsfeiern

Die **Konfirmationen** können weiterhin im Rahmen des Gottesdienst-Schutzkonzeptes der Landeskirche gefeiert werden. [192473 \(ekiba.de\)](https://www.ekiba.de/192473)

Gemeindegottesdienst ist mit Maske generell wieder möglich, es sei denn, die Bundesnotbremse ist im Stadt-/Landkreis in Kraft.

Es gilt weiterhin der 2-Meter-Abstand für die Gottesdienstbesucher*innen, der im Freien auf 1,50 Meter reduziert werden kann, wenn dort kein Gemeindegottesdienst stattfindet.

Ab einer stabilen Inzidenz unter 35 **können Familienmitglieder** der Konfi-Familie in direkter Generationslinie **zusammensitzen** (also Großeltern, Tante, Onkel mit Partnern und Kindern). Die Hausstands-Regelung wurde also erweitert.

Maskenpflicht, Dokumentation und Hygienekonzept gelten weiterhin!

Tipps zur Durchführung der Konfirmationen finden Sie in den Anregungen zur Feier der Konfirmation auf der Homepage:

<https://www.ekiba.de/media/download/integration/363231/2021-05-18-anregungen-zur-feier-der-konfirmation.pdf>

Im Blick auf die anschließenden **privaten Konfirmations-Fiern** gilt die allgemeine Corona-Verordnung. Danach ist es abhängig von den Inzidenz-Werten (und Öffnungsstufen), wie viele Personen sich treffen dürfen.

Eine Tabelle zu den Öffnungsstufen findet sich hier:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf

Danach gilt:

Wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt:

- Es sind Treffen im öffentlichen oder privaten Raum aus 2 Haushalten mit maximal 5 Personen gestattet. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt (§ 21 Absatz 5):

- Es dürfen sich wieder zehn Personen aus maximal drei Haushalten im privaten oder öffentlichen Raum treffen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Neu: Zusätzlich dürfen fünf weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus bis zu fünf Haushalten dazu kommen.

Wenn die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 35 liegt (§ 21 Absatz 5a):

- Wegfall der Testpflicht aus den Öffnungsstufen 1, 2 und 3 für den Außenbereich.

- Feiern in **gastgewerblichen Einrichtungen** (außen und innen) sind mit bis zu 50 Personen erlaubt die einen Test-, Impf- oder
- Genesenennachweis vorlegen.

4. Tests

Zu den Test und den Verfahren siehe Hygiene- und Schutzkonzept der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit Baden, ab S. 6:
<https://ejuba.de/>

5. Tipps zu Material:

Natürlich: www.rpi-baden.de - Konfirmandenarbeit

Auf der Seite <https://konfi-arbeit.de/> finden sich Entwürfe aus den Religionspädagogischen Instituten in ganz Deutschland. Auch hier lohnt sich das Stöbern.

Im Blog zu unserem baden-württembergischen Konfi-Heft „anKnüpfen“ <https://blog.anknuepfen.de/> finden sich ebenfalls einige gut umsetzbare Ideen.

Auf der Seite <https://www.konapp.de/> finden sich kostenlos Materialien zu verschiedenen (vor allem) klassischen Themen wie Glaubensbekenntnis, Taufe, Abendmahl. Es lohnt sich, da ein wenig zu stöbern und sich Anregungen zu holen.

Auch auf der Seite der evangelischen Akademie finden sich einige analoge und digitale Ideen für die Konfi-Arbeit.
<https://junge-akademie-wittenberg.de/bericht/impulse-und-support-fuer-ihre-digitale-konfi-stunde>

Wenn Sie selbst gute Ideen haben, wäre es schön, diese an mich weiterzuleiten. Vielleicht können sie auch anderen zur Anregung dienen
ekkehard.Stier@ekiba.de

Ekkehard Stier